

16.04.21

U

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit – Drucksache 19/28508 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

– Drucksache 19/26971 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.05.21

Erster Durchgang: Drs. 23/21

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „erfolgen“ die Wörter „und muss mindestens drei Monate wirksam sein“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „vorliegen“ die Wörter „und im Fall von bereits 20 demselben Bevollmächtigten erteilten Registrierungen die zuständige Behörde den Bevollmächtigten gemäß § 37 Absatz 7 zugelassen hat“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.
3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wird wie folgt gefasst:
 9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 1 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Bevollmächtigten“ die Wörter „sowie von Betreibern von nach § 21 zertifizierten Erstbehandlungsanlagen“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Berechtigten nach Absatz 1 haben gegenüber den Endnutzern ihre Sammel- und Rücknahmestellen durch die von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 31 Absatz 1 Satz 5 entworfene einheitliche Kennzeichnung kenntlich zu machen.“
4. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
5. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11 und in Buchstabe a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass ein Zerschlagen der Altgeräte, eine Freisetzung von Schadstoffen und die Entstehung von Brandrisiken vermieden werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden. Die Einsortierung der Altgeräte, insbesondere der batteriebetriebenen Altgeräte, in die Behältnisse nach Absatz 1 hat an den eingerichteten Übergabestellen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder unter seiner Aufsicht zu erfolgen.“
6. Die bisherigen Nummern 11 bis 15 werden die Nummern 12 bis 16.
7. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und in § 19 Absatz 4 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Wörter „und im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 der Bevollmächtigte“ eingefügt und werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.
8. Die bisherigen Nummern 17 bis 21 werden die Nummern 18 bis 22.
9. Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23 und wird wie folgt gefasst:
 23. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte“,
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.

10. Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und wird wie folgt gefasst:

„24. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „sind“ ein Semikolon und die Wörter „dabei sind zurückgenommene gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, die nach der Rücknahme ins Ausland ausgeführt werden, gesondert auszuweisen“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.

cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.‘

11. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25.

12. Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 26 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „gemäß den Sätzen 2 und 3“ durch die Wörter „gemäß Satz 2“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.

ccc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr recycelten Altgeräte,“.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.‘

13. Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27 und in Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.

14. Die bisherige Nummer 27 wird Nummer 28 und wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Registrierungsdatums“ die Wörter „sowie das Bundesland und die Postleitzahl vom Sitz des Herstellers oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 des Bevollmächtigten“ eingefügt.‘

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben c und d.

15. Die bisherige Nummer 28 wird Nummer 29 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7c eingefügt:

„7a. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17a zurückgenommenen Altgeräte,

- 7b. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie nach § 17b übernommenen Altgeräte,
 - 7c. die von sämtlichen Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie von Endnutzern nach § 19 Absatz 2 Satz 2 übernommenen Altgeräte,“.
 - bbb) In Nummer 8 werden die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt und werden die Wörter „und recycelten“ gestrichen.
 - ccc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:
 - „8a. die von sämtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Herstellern, im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 deren Bevollmächtigten, Vertreibern und Betreibern von Erstbehandlungsanlagen je Kategorie recycelten Altgeräte,“.
 - ddd) In den Nummern 9 bis 11 werden jeweils die Wörter „entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 19“ durch die Wörter „Betreibern von Erstbehandlungsanlagen“ ersetzt.
 - eee) In Nummer 11 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - fff) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Gasentladungslampen und sonstige Lampen“ durch die Wörter „in den Kategorien 4 und 5 Photovoltaikmodule und andere Altgeräte“ ersetzt.‘
16. Die bisherige Nummer 29 wird Nummer 30.
17. Die bisherige Nummer 30 wird Nummer 31 und folgender Buchstabe c wird angefügt:
- ,c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
 - „(7) Die zuständige Behörde lässt auf Antrag einen Bevollmächtigten für mehr als 20 zeitgleich wirksame Registrierungen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 zu, wenn der Antragsteller die notwendige Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Herstellerpflichten bietet. Der Antragsteller bietet die notwendige Gewähr, wenn
 - 1. die Personen, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung die Geschäftsführung und Vertretung ausüben, zuverlässig sind und die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde aufweisen und
 - 2. der Antragsteller die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Herstellerpflichten notwendige Ausstattung und Organisation hat.
- Die Zulassung ist auf die nach Ausstattung und Organisation des Bevollmächtigten tragbare Höchstzahl von Registrierungen zu begrenzen.“ ‘
18. Die bisherigen Nummern 31 bis 33 werden die Nummern 32 bis 34.
19. Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) § 6 Absatz 2 Nummer 2 und 3 gilt erst ab dem 1. Januar 2023.
 - (3) Abweichend von § 8 Absatz 3 Satz 4 ist eine Zulassung des Bevollmächtigten nach § 37 Absatz 7 erst ab dem 1. Januar 2023 erforderlich.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 4 bis 9.

20. Die bisherige Nummer 35 wird Nummer 36 und Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 5 werden die folgenden Wörter angefügt:
„Bekleidung mit elektrischen Funktionen (z. B. Heiz-, Massage- oder Leuchtfunktionen)
Schuhe mit Leuchtfunktionen
beleuchtete Fliesen
Drohnen
Tonerkartuschen und Druckerpatronen“.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „Tonerkartuschen und Druckerpatronen“ gestrichen.
21. Die bisherige Nummer 36 wird Nummer 37 und Anlage 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Kontaktperson des Herstellers oder des gemäß § 8 benannten Bevollmächtigten (Name, Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)“.
22. Die bisherigen Nummern 37 bis 39 werden die Nummern 38 bis 40.